

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1971

Nummer 5

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	18. 12. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 verzeichneten und in die Stadt Hagen eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Dahl (Gelände der Fachklinik Ambrock) betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	20
1001	18. 12. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die Gemeinde Waldbauer betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	20
1001	18. 12. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die in die Stadt Herbede eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Buchholz betrifft (§ 2), mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	20
223	18. 1. 1971	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht . . . . .	20
7124	11. 1. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer	23

1001

**Entscheidung**  
**des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 verzeichneten und in die Stadt Hagen eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Dahl (Gelände der Fachklinik Ambrock) betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

Vom 18. Dezember 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1970 — VGH 10/70 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940) verletze, soweit es die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 verzeichneten und in die Stadt Hagen eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Dahl (Gelände der Fachklinik Ambrock) betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940) ist, soweit es die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten und in die Stadt Hagen eingegliederten Flurstücke der Gemeinde Dahl (Gelände der Fachklinik Ambrock) betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1971

Der Chef der Staatskanzlei  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1971 S. 20.

1001

**Entscheidung**  
**des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die Gemeinde Waldbauer betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

Vom 18. Dezember 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1970 — VGH 11/70 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940) verletze, soweit es die Gemeinde Waldbauer betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940) ist, soweit es die Gemeinde Waldbauer betrifft, nichtig.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1971

Der Chef der Staatskanzlei  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1971 S. 20.

1001

**Entscheidung**  
**des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die in die Stadt Herbede eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Buchholz betrifft (§ 2), mit Art. 78 der Landesverfassung**

Vom 18. Dezember 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1970 — VGH 13/70 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940) verletze, soweit es die in die Stadt Herbede eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Buchholz betreffe (§ 2), die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940) ist, soweit es die in § 2 bezeichneten, in die Stadt Herbede eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Buchholz betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1971

Der Chef der Staatskanzlei  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1971 S. 20.

223

**Bekanntmachung**  
**des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht**

Vom 18. Januar 1971

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 22. April 1970 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 zugestimmt.

Die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigte Ratifikationsurkunde ist am 24. Dezember 1970 beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden. Der Staatsvertrag ist daher nach seinem Artikel 11 am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Januar 1971

Der Ministerpräsident  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Heinz Kühn

**Staatsvertrag**  
**über die Errichtung und Finanzierung der**  
**Zentralstelle für Fernunterricht**

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht:

#### Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle für Fernunterricht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

#### Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist:

1. Fernkurse, die von Einrichtungen mit Sitz in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt werden, auf Antrag nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen, die von ihr als geeignet beurteilt worden sind;
3. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
4. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten.

(2) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht (-studium) auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

#### Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Vertreter der Länder treten nach Bedarf zusammen. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Prüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbei-

tungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachteten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;

5. die Vertragsbedingungen, die für den zu prüfenden Fernkurs gelten;
  6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
- a) jede Änderung der in Nummern 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
  - b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den geprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

#### Artikel 5

(1) Die Überprüfung der Fernkurse erstreckt sich darauf, ob

1. der jeweilige Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht ausreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Abs. 2 genannten Prüfungen vorbereitet;
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind.

(2) Die Zentralstelle entscheidet, ob der jeweilige Fernkurs als „geeignet“ im Sinne von Absatz 1 zu beurteilen ist, und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Beurteilung „geeignet“ ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die Beurteilung „geeignet“ kann insbesondere wiederrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Abs. 2 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die geprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen;
2. die geprüften Fernkurse infolge von Änderungen ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nummer 1 gestellten Anforderungen entsprechen;
3. die geprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden;
4. die Zentralstelle infolge Verletzung der in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 und Absatz 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(4) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(5) Ist ein Fernkurs als geeignet beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden.“

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

#### Artikel 6

Für jede Überprüfung durch die Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sollen möglichst kostendeckend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gegenstandes für den Antragsteller stehen. Ihre Höhe wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-sena-

toren) der Länder erläßt. Im übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Erlass der Gebührenordnung wird eine Gebühr von 50,— DM bis 800,— DM erhoben.

#### Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, die die erfolgreiche Teilnahme an einem als „geeignet“ beurteilten Fernkurs nachweisen, sind in jedem vertragschließenden Land besondere Prüfungen einzuführen, sofern im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land im Bereich seines öffentlichen Schulwesens Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Zusatz gemäß Artikel 5 Abs. 5 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist;
2. die Beurteilung „geeignet“ irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle für Fernunterricht.

#### Artikel 9

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsprechende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl; hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltspunkt aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltspunkt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

#### Artikel 10

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrags nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

#### Artikel 11

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1969

Für das Land Baden-Württemberg  
Dr. Seifritz

Für den Freistaat Bayern  
Goppel

Für das Land Berlin  
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Moritz Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft  
Heinsen

Für das Land Hessen  
Osswald

Für das Land Niedersachsen  
Dr. Diedrichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Dr. Helmut Kohl

Für das Saarland  
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein  
Dr. Lemke

**7124**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Einziehung  
von Beiträgen zur Handwerkskammer**

**Vom 11. Januar 1971**

Aufgrund des § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 3. März 1970 (GV. NW. S. 181) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 516) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden hinter dem Wort „Aachen,“ die Worte „Arnsberg, Dortmund,“ eingefügt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1971

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 23.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.